

Artikel 51

Die Volkskammer bestätigt Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden. Sie entscheidet über die Kündigung dieser Verträge.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Kompetenz zur Bestätigung von Staatsverträgen und anderen völkerrechtlichen Verträgen sowie zur Entscheidung über deren Kündigung
 1. Staatsverträge, Regierungsabkommen
 2. Bestätigung und Ratifizierung
 3. Bestätigung in Form eines Gesetzes
 4. Transformation in innerstaatliches Recht
 5. Zeitpunkt der Ratifizierung
 6. Quorum
 7. Zeitpunkt der innerstaatlichen Bindung
 8. Völkerrechtliche Verbindlichkeit
 9. Kündigung
 10. Keine erhebliche Beteiligung der Volkskammer an der auswärtigen Gewalt

Literatur:

Gerhard Anshütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, unveränderter Nachdruck der 14. Auflage, Bad Homburg v.d.H., 1960 - *Autorenkollektiv (Gesamtreaktion: Gert Egler/Karl Friedrich Gruel/Dieter Hösel/Gerhard Riegel/Gerhard Schujler/Herbert Tzschoppe)*, Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1977 - *Friedrich Behrer*, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I, 2. Auflage, München und Berlin, 1975 - *Friedrich August von der Heyde*, Völkerrecht, Band I, Köln, 1958 - *Institut für Wirtschaftsrecht der Hochschule für Ökonomie »Bruno Leuschner«*, Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1974 - *Johannes Kristen*, Zum Problem der Transformation sozialistischer völkerrechtlicher Normen, StuR 1970, S. 192 - *Hans Heinrich Mahrke*, Die auswärtige Gewalt der DDR, Deutschland Archiv 1969, S. 1129 - *Gottfried Zieger*, Die Organisation der Staatsgewalt in der Verfassung der DDR von 1968, AÖR 1969, S. 185.

I. Vorgeschichte

1. Die Verfassung von 1949 zählte in Art. 63 die Zustimmung zu Staatsverträgen 1 unter den Kompetenzen der Volkskammer auf (s. Rz. 1 zu Art. 49). Als eine der Kompetenzen des Staatsrates wurde in Art. 106 n.F. die Ratifikation und Kündigung internationaler Verträge der DDR genannt.

2. Gegenüber dem Entwurf blieb Art. 51 unverändert. 2

II. Die Kompetenz zur Bestätigung von Staatsverträgen und anderen völkerrechtlichen Verträgen sowie zur Entscheidung über deren Kündigung

1. Die Verfassung unterscheidet zwischen Staatsverträgen und anderen Völkerrechtlichen Verträgen. Die Unterscheidung wird nur nach formalen Kriterien getroffen. Staats- 3